

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser für Betriebswasser zu Kühlzwecken und anschließender Einleitung in den Mühlengraben.

Die Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR beantragt mit Datum vom 16.02.2021, Grundwasser für die betriebliche Eigenversorgung, der Friedrich Lohmann GmbH zu entnehmen.

Für die Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenversorgung mit Betriebswasser ist derzeit eine gültige Erlaubnis vom 20.09.1994 vorhanden. Diese ist bis zum 31.12.2024 befristet. Für die Einleitung des Betriebswassers ist eine gültige Erlaubnis vom 09.11.2004 vorhanden. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Die Friedrich Lohmann GmbH betreibt ein Stahlwerk in Witten-Herbede, für die Herstellung von Spezial- und Edelstählen. Es werden insgesamt vier Brunnen betrieben, aus denen Grundwasser zu Kühlzwecken entnommen wird. Die Brunnen liegen auf einer Insel zwischen der Ruhr im Nordosten und dem Mühlengraben im Südwesten. Der Absenktrichter kann sich maximal bis zu diesen beiden Gewässern ausdehnen. Der größte Anteil des geförderten Wassers besteht aus Uferfiltrat der Ruhr mit ca. 98 %. Belästigungen sind nicht zu erwarten, da die Brunnen auf dem Betriebsgelände eines metallverarbeitenden Betriebs liegen.

Die Antragstellerin plant, aus den Brunnen 1, 3 und 4 insgesamt ein Volumen 730.00 m³/a zu entnehmen. Es besteht eine unbefristete Erlaubnis vom 28.07.1928 zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 mit einem Volumen von 120.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben umfasst eine Entnahme von insgesamt 730.000 m³/a Grundwasser für die betriebliche Eigenversorgung zu Kühlzwecken aus drei Brunnen. Zuvor wurde aus diesen drei Brunnen 480.000 m³/a Grundwasser gefördert. Somit wird eine Erhöhung der Entnahmemenge von 250.000 m³/a Grundwasser beantragt.

Dazu kommt eine unbefristete Grundwasserentnahme von 120.000 m³/a aus einem weiteren Brunnen. Somit wurde bei der allgemeinen Vorprüfung eine Grundwasserentnahme von 850.000 m³/a berücksichtigt.

Alle vier Brunnen sind bereits vorhanden und liegen auf dem Gelände der Grundstücksgemeinschaft Lohmann GbR.

Der größte Anteil des geförderten Wassers besteht aus Uferfiltrat der Ruhr mit ca. 98 %.

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Ruhr und geführt. Auch andere Auswirkungen waren bislang nicht erkennbar, so dass auch weiterhin mit der erhöhten Entnahmemenge keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten sind.

Es besteht keine Gefahr von Verunreinigung der Luft oder des Wassers. Für die Einleitung des entnommenen Grundwassers, das als Betriebswasser genutzt wird, ist eine gültige Erlaubnis vom 09.11.2004 vorhanden.

Im Nord-Westen der Entnahmebrunnen befinden sich zwei Baudenkmäler. Das Brückenwärterhaus und die Villa Ernst Lohmann. Die bereits bestehenden Entnahmen haben zu keinen negativen Auswirkungen auf die Baudenkmäler geführt. Durch die zusätzliche Entnahmemenge werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große Kersting